

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
den Obersten Gerichtshof
alle Bundesministerien
den Datenschutzrat
die Datenschutzbehörde
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates
beim Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim
Bundeskanzleramt
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
den Familienpolitischen Beirat beim Bundeskanzleramt
die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales
Österreich“ beim Bundesministerium für Finanzen
die Bundestheater-Holding GmbH
den österreichischen Statistikrat
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
das Präsidium der Finanzprokurator
die Österreichische Bundesforste AG
die ÖBB-Holding AG
die Österreichische Post AG
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Bundes-Jugendvertretung
die Finanzmarktaufsicht
die Bundesbeschaffung GmbH
die Bundeswettbewerbsbehörde
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
die Telekom-Control-Kommission
die Kommunikationsbehörde Austria
die Abschlussprüferaufsichtsbehörde
die Österreichische Bundes-Sportorganisation

Dr. Thomas Ziniel, LL.M., BSc
Sachbearbeiter

thomas.ziniel@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302909
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
vergaberecht@bmj.gv.at zu richten.

die Verbindungsstelle der Bundesländer
alle Ämter der Landesregierungen
das Bundesverwaltungsgericht
das Bundesfinanzgericht
alle Verwaltungsgerichte der Länder
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Zahnärztekammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und
Gemeinwirtschaft Österreichs
die Österreichische Universitätenkonferenz
die Österreichische Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaft
die Österreichische Juristenkommission
das Austrian Standards Institute
den Dachverband der Sozialversicherungsträger
die Pensionsversicherungsanstalt
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen
Österreichs (VIBÖ)
die ARGE Daten
die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes
den Umweltdachverband

den Verein „Ökobüro“
den Verein „EU-Umweltbüro“
die Wiener Zeitung
den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt
die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
die Bundesrechenzentrum GmbH
den ANKÖ
die ASFINAG
die Buchhaltungsagentur des Bundes
die Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-
Gesellschaft mbH
die AIT Austrian Institute of Technology GmbH
die vemap Einkaufsmanagement GmbH
die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
die Austro Control GmbH
den Österreichischen Rundfunk
die Österreichische Postbus AG

Geschäftszahl: 2022-0.712.893

EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation in Angelegenheiten der öffentlichen Auftragsvergabe; Genehmigungen; Rundschreiben

Das Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle für Vergaberecht erlaubt sich, alle öffentlichen Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, dem Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018 und dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012 über folgende Entwicklungen zu informieren:

1. Zunächst darf in Erinnerung gerufen werden, dass Art. 5k der VO (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,¹ (im Folgenden: SanktionenVO) es verbietet,

- öffentliche Aufträge oder Konzessionen an Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation zu vergeben bzw.
- öffentliche Aufträge oder Konzessionen mit solchen „weiterhin zu erfüllen“.

¹ VO (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. Nr. L 229 vom 31.7.2014 S. 1. Art. 5k wurde zuletzt geändert durch die VO (EU) Nr. 2022/1269 zur Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. Nr. L 193 vom 21.7.2022 S. 1.

Zu den Einzelheiten dieser Verbote – einschließlich der persönlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereiche – wird auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 22. April 2022, GZ 2022-0.277.886,² verwiesen.

In den in Art. 5k Abs. 2 der SanktionenVO angeführten Fällen kann eine Genehmigung zur Vergabe bzw. der Fortsetzung der Erfüllung betroffener Verträge erteilt werden.

2. Vor diesem Hintergrund wurde am 8. Oktober 2022 mit BGBl. II 375/2022, die Verordnung der Bundesregierung über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (im Folgenden: die Verordnung) kundgemacht.

- § 2 Abs. 1 der Verordnung genehmigt die Vergabe von bestimmten Aufträgen und Konzessionsverträgen durch Auftraggeber:innen an sanktionierte Personen³.
- § 2 Abs. 2 der Verordnung genehmigt die Fortsetzung der Erfüllung von bestimmten Aufträgen und Konzessionsverträgen nach dem 9. Oktober 2022, die durch Auftraggeber:innen an sanktionierte Personen^{Fehler! Textmarke nicht definiert.} vergeben worden sind.

Diese Genehmigungen gelten gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung ausschließlich für Aufträge und Konzessionsverträge, die bestimmt sind für

- den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
- die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
- die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von sanktionierten Personen^{Fehler! Textmarke nicht definiert.} bereitgestellt werden können,
- die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Republik Österreich in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, oder

² Dieses ist unter <https://www.bmj.gv.at/themen/vergaberecht.html> abrufbar.

³ Siehe § 1 Z 4 der Verordnung.

- den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union – soweit nicht nach Art. 3m oder 3n der SanktionenVO verboten.

Die Genehmigungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung sind ausschließlich Genehmigungen gemäß Art. 5k Abs. 2 der SanktionenVO. Andere bestehende Verbote oder allenfalls erforderliche Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Fortsetzung der Erfüllung oder der Durchführung von Aufträgen oder Konzessionsverträgen bleiben dadurch unberührt (vgl. auch § 2 Abs. 4 der Verordnung)!

3. Auftraggeber:innen sind gemäß § 3 der Verordnung verpflichtet, im Vergabevermerk bzw. in der Dokumentation die Inanspruchnahme einer Genehmigung zu dokumentieren.

Weiters sind Auftraggeber:innen gemäß § 4 der Verordnung verpflichtet, der Bundesministerin für Justiz binnen 14 Tagen die Inanspruchnahme einer Genehmigung unter Verweis auf die Bekanntgabe und den gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung in Anspruch genommenen Tatbestand schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige ist an die Adresse vergaberecht@bmj.gv.at zu richten.

4. § 2 Abs. 3 der Verordnung umfasst alle Tatbestände für die gemäß Art. 5k Abs. 2 der SanktionenVO eine Genehmigung in Betracht kommt. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz besteht daher nach derzeit geltender Rechtslage kein Bedarf an gesonderten Anträgen durch Auftraggeber:innen gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, BGBl. I 150/2022.

5. Die Bundesministerien und die Länder werden ersucht, ihre nachgeordneten Dienststellen sowie die ihrem Wirkungsbereich zugeordneten Auftraggeber:innen von diesem Rundschreiben zu informieren.

12. Oktober 2022

Für die Bundesministerin:

FRUHMANN

Elektronisch gefertigt